

§ 22 BBG 2009 — Beförderungen

Bundesbeamtengesetz

Stand: 08.07.2021 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Für Beförderungen gelten die Grundsätze des § 9. Erfolgt die Auswahlentscheidung auf der Grundlage dienstlicher Beurteilungen, darf das Ende des letzten Beurteilungszeitraums zum Zeitpunkt der Auswahlentscheidung höchstens drei Jahre zurückliegen.
- (2) Beförderungen, die mit einer höherwertigen Funktion verbunden sind, setzen eine mindestens sechsmonatige Erprobungszeit voraus.
- (3) Ämter, die nach der Gestaltung der Laufbahn regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.
- (4) Eine Beförderung ist unzulässig vor Ablauf eines Jahres
 1. seit der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder
 - a) seit der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder
 - b) seit der letzten Beförderung,
 - es sei denn, das bisherige Amt musste nicht regelmäßig durchlaufen werden.
- (5) Der Bundespersonalausschuss kann Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 4 zulassen, wenn sie die Bundesregierung nicht durch Rechtsverordnung regelt.

Zitiervorschlag: § 22 BBG 2009

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BBG%202009/22>